

Wahlordnung des Bundeskongresses von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 24. April 2022 -

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des XIV. Bundeskongresses.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen und nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen durchgeführt werden, sofern kein:e Versammlungsteilnehmer:in dem widerspricht.
- (4) Es gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.
- (5) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein, ausgenommen davon sind die Kommissionen.
- (6) Das passive und aktive Wahlrecht wird geregelt in der Bundessatzung sowie in der Geschäftsordnung. Das aktive Wahlrecht können aus technischen Gründen nur bis zum 22.04.2022 angemeldete Delegierte ausüben.
- (7) Die Wahlgänge werden über Open Slides mit E-Voting durchgeführt.
- (8) Für die treuhänderische Verwaltung und Zusendung der Accounts ist Saskia Spahn von der Bundesgeschäftsstelle beauftragt worden. Er hat schriftlich versichert, keine Manipulationen an den Accounts vorzunehmen und sie vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine:n Wahlleiter:in und mindestens zwei weitere Mitglieder in die Wahlkommission.
- (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission angehören.
- (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Gehilf:innen hinzuziehen.
- (4) Die Wahlleiter:in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.
- (5) Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Briefwahl (§8) verantwortlich.
- (6) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem:der Wahlleiter:in und zwei weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (7) Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll + E-Votings) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

§ 3 Kandidaturen

- (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis zum Abschluss der Kandidat:innenliste (§ 4 Abs. 1) möglich.
- (2) Jede:r Teilnehmer:in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede:r, die:der wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission schriftliche Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.
- (4) Die Kandidat:innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.
- (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, einzelnen Kandidierenden Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu machen. Über den zeitlichen Umfang der Fragen/Anmerkungen und Antworten entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle gleich.

§ 4 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat:innenliste.
- (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die Wahlleiter:in. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch den:die Wahlleiter:in.
- (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe Satzung §6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich weiblichen Kandidierenden zur Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung, LzSdM). In einem zweiten Wahlgang mit weiblichen und nicht-weiblichen Kandidat:innen werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Gemischte Liste). Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr männliche Kandidat:innen antreten als maximal gewählt werden können. Die Anzahl der weiblichen Mandate beträgt mindestens 50 Prozent der Gesamtmandatszahl.
- (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.
- (5) Wird während der Wahlhandlung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlanfechtung im Rahmen der Schiedsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 E-Voting & Stimmvergabe

- (1) Jede:r Wählende hat in einem Wahlgang maximal so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Die zulässige Anzahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden. Wenn mehr Stimmen vergeben werden als zulässig, so ist die Stimmabgabe ungültig. Auf eine:n

Kandidat:in kann maximal eine Stimme vergeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Gesamtenhaltung. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung bzw. Teilenthaltung.

- (2) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten wie Plätze zu vergeben sind, sind bei den Wahlgängen per E-Voting hinter allen Kandidierenden die Möglichkeit mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, zu vermerken. Wenn die Anzahl der Kandidierenden größer ist als die Anzahl der zu vergebenen Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein- Stimmen.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten E-Votings müssen einheitlich sein, die Kandidierenden werden alphabetisch aufgelistet. Die Gestaltung des E- Voting muss eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.

§ 6 Wahlüberprüfung & Feststellung des Ergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird von Open Slides berechnet und von der Wahlkommission festgestellt und verkündet.
- (2) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenen Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl und wenn sie mindestens 25% der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen.
- (3) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- (4) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Kommt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
- (5) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 7 Nachrücker:innen

Bei Delegiertenwahlen treten alle Kandidierenden die nicht gewählt wurden, automatisch auf der jeweiligen Liste für die Wahl der Ersatzdelegierten an, sofern sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 8 Briefwahl

- (1) Die Wahlen für Ämter und Mandate der Partei DIE LINKE, die mit einem E- Voting stattgefunden haben, werden mit einer Briefwahl der laut E-Voting gewählten Kandidierenden im Anschluss an den Bundeskongress bestätigt.
- (2) Bei der Briefwahl sind alle während der Wahlgänge auf der Tagung anwesend gewesenen Delegierten wahlberechtigt.
- (3) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt unverzüglich nach dem Bundeskongress.
- (4) Jede:r Wahlberechtigte:r muss bei Teilnahme an der Briefwahl die beigeliegende eidesstattliche Versicherung unterschreiben und mitschicken.
- (5) Die öffentliche Auszählung durch die Wahlkommission findet am 24.05.2022 um 16:00 Uhr statt. Die Stimmen müssen bis dahin in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein